

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Tett nang hat am 11.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung jeweils in der Fassung vom 11.11.2024 beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Stadtrand von Tett nang und wird im Süden durch die Jahnstraße begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5,40 ha und beinhaltet die Flurstücke 541, 546, 551/2, sowie Teile der Flurstücke 542, 551, 570 und 572. Der räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Tett nang (Montfortplatz 7, 88069 Tett nang) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit den genannten Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tett nang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

[https://de.yeymaps.com/web/BPlan/PublicDevPlan/Details/1707?projectId=1580&layerids\[0\]=11729&k](https://de.yeymaps.com/web/BPlan/PublicDevPlan/Details/1707?projectId=1580&layerids[0]=11729&k)

[ey=638506213466600000&lang=de&extent=1066786.6491,6051933.8335,1067520.6639,6052418.4708](#)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tettnang unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Tettnang, den 07.05.2025
Regine Rist – Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

07.05.2025